



Brüssel, den 2. März 2015
(OR. en)

6497/15

AGRILEG 36

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	5686/15 AGRILEG 18 + ADD 1 + ADD 2
Betr.:	VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von 2-Naphthyloxyessigsäure, Acetochlor, Chlorpikrin, Diflufenican, Flurprimidol, Flutolanil und Spinosad in oder auf bestimmten Erzeugnissen – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

1. Nach der positiven Stellungnahme ihres Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (vom 23. September 2015) hat die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament am 26. Januar 2015 den Entwurf einer Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom XXX zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von 2-Naphthyloxyessigsäure, Acetochlor, Chlorpikrin, Diflufenican, Flurprimidol, Flutolanil und Spinosad in oder auf bestimmten Erzeugnissen zur Prüfung vorgelegt.
2. Die Gruppe der Agrarreferenten und -attachés ist im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass der Kommissionsverordnung abzulehnen.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
- die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
 - den Rat zu ersuchen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmenentwurf nicht ablehnt.
-